

Richtig Parken und Halten – Nice to know!

da uns des Öfteren Beschwerden bezüglich des Parkens in engen Straßen, vor Einfahrten und in Kurvenbereichen erreichen oder Fragen zur geltenden Parkraumbewirtschaftungszone, möchten wir Ihnen mit diesem Artikel die in Plüderhausen geltenden Ge- und Verbote noch einmal erläutern.

Grundregeln nach § 1 StVO:

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Grundsätzlich gilt gegenseitige Vor-und Rücksicht! Im Konfliktfall lässt sich viel im persönlichen Gespräch unter den betroffenen Parteien klären.

geregelt in § 12 StVO:

- Parken vor Grundstücksein- und ausfahrten ist verboten
- Parken gegenüber von Grundstücksein- und ausfahrten ist auch verboten, wenn es sich um eine schmale Fahrbahn handelt (und zwischen dem geparkten Auto und dem Straßenrand keine Restfahrbreite von 3,05 Metern mehr garantiert ist)
- über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo eine Parkflächenmarkierung das Parken auf Gehwegen erlaubt ist, ist das Parken nicht gestattet.
- Parken 5,00 Metern vor und hinter Kreuzungen oder Einmündungen ist verboten (ausschlaggebend ist der gedachte Schnittpunkt der verlängerten Bordsteinkanten)
- Parken vor einem abgesenkten Bordstein ist verboten (denken Sie an Rollstuhlfahrer, gehbehinderte Personen, Personen mit Kinderwagen, etc.)
- Mit Lastkraftwagen (über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht) sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften das Parken zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verboten. (Hiervon sind Industriegebiete ausgenommen)
- Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.
- Parken heißt: wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält
- Halten ist grundsätzlich erlaubt und der Fahrer darf sein Auto auch verlassen, wenn:
 - er ständig Sichtkontakt zu seinem Auto hat,
 - dem Fahrer muss es jederzeit möglich sein, die Zufahrt zu räumen,
 - der Verkehr darf durch das Halten nicht beeinträchtigt oder behindert werden und
 - dies muss für den Grundstücksbesitzer und andere Verkehrsteilnehmer eindeutig erkennbar sein!

Halteverbots- und Parkverbotsschilder



Eingeschränktes Halteverbot = Parkverbot
Vor und nach dem Schild darf nicht geparkt werden.
Kurzes Halten ist erlaubt.



Absolutes Parkverbot
Vor und nach dem Schild darf nicht gehalten oder geparkt werden.



Eingeschränktes Halteverbot = Parkverbot
Vor und nach dem Schild darf nicht geparkt werden.
Kurzes Halten ist erlaubt. (Wird meist zur Erinnerung
auf längeren eingeschränkten
Halteverbotsstrecken angebracht)



Absolutes Parkverbot
Vor und nach dem Schild darf nicht gehalten oder geparkt werden. (Wird meist zur Erinnerung auf
längeren eingeschränkten Halteverbotsstrecken
angebracht)



Parkverbot beginnt an diesem Schild
Nach dem Schild darf nicht geparkt werden. Kurzes
Halten ist erlaubt.



Halteverbot beginnt ab diesem Schild
Nach dem Schild darf nicht gehalten oder geparkt
werden.



Parkverbot endet mit diesem Schild
Vor dem Schild darf nicht geparkt werden. Kurzes
Halten ist erlaubt.



Halteverbot endet mit diesem Schild
Vor dem Schild darf nicht gehalten oder geparkt
werden.

Parkraumbewirtschaftungszone

Eine Besonderheit in Plüderhausen ist die **Parkraumbewirtschaftungszone (P-Zone)**, die sich über große Teile des Zentrums erstreckt.

Diese wurde im Rahmen der Sanierung im Plüderhäuser Zentrum im Jahr 2015 eingerichtet, um den allgemein vorherrschenden „Schilderwald“ zu reduzieren und um den Besuchern und Bürgern unserer Gemeinde dennoch das kostenlose Parken zu ermöglichen.

Der Beginn und das Ende dieser Zone sind lediglich EINMAL beschildert.



P-Zone beginnt

Innerhalb dieser Zone darf zu angegebenen Zeiten
nur mit Parkscheibe geparkt werden
(Zusatzschilder beachten)



P-Zone endet

Hier endet die Zone und somit auch die
Parkzeitbegrenzung

(innerhalb des gelb markierten Bereiches gilt die Parkraumbewirtschaftungszone)





Wichtig hierbei ist, dass die Zusatzbeschilderung anzeigt, wie lange und in welchem Zeitraum die Parkraumbewirtschaftungszone gilt. In Plüderhausen darf in der Zeit von

Mo-Fr. zwischen 8-18 Uhr und Sa. 8-12 Uhr für 2 Stunden geparkt werden. Während dieser Zeit muss immer eine amtliche Parkscheibe verwendet werden.

Welche Parkscheiben sind zulässig?

Parkscheiben, die mit einem Uhrwerk versehen sind, sind unzulässig!

Die Parkscheibe ist, rechtlich gesehen ein Verkehrszeichen und sollte deswegen nur in der unten gezeigten Form verwendet werden.

Im digitalen Zeitalter können auch elektrische Parkuhren verwendet werden, die sich automatisch auf die entsprechende Ankunftszeit einstellen, sobald der Motor abgestellt wird.



Wie stelle ich die Parkscheibe richtig ein? Sie wird auf die nächste halbe Stunde nach der Ankunft eingestellt.

Beispiel: Wird das Auto um 16.05 Uhr abgestellt, muss der Fahrer die Parkscheibe auf 16.30 Uhr stellen. Alles andere ist falsch und kann ein Verwarnungsgeld zwischen 10 und 30 Euro nach sich ziehen.

Für weitere Fragen zu diesem Thema steht Ihnen das Ordnungsamt unter 07181/8009-1110 / 07181-8009-1112 oder per Mail s.hollmann@pluederhausen.de / k.retter@pluederhausen.de gerne zur Verfügung.